



Protokoll Ortschaftsratssitzung

Peißen 20.09.2017

19.00 Uhr

Gemeindezentrum

Öffentlicher Teil

TOP1: Der Ortsbürgermeister eröffnet die Ortschaftsratssitzung.

TOP2: Die ordnungsgemäße Ladung wird festgestellt.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben (7/10).

TOP3: Die Tagungsordnung wird bestätigt.

TOP4: Das Protokoll der Sitzung vom 13.09.2017 wird bestätigt.

TOP 5: Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

TOP 6: 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung

Der Ortschaftsrat hat keine Einwände.

TOP 7: 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge (Straßenausbaubeiträge)

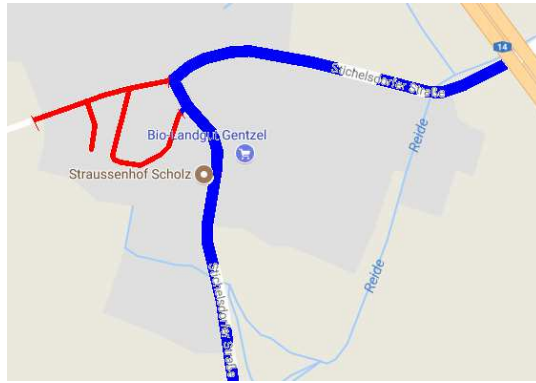
Der Ortschaftsrat hat keine Einwände.

TOP 8: 2. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung

Der Ortschaftsrat hat keine Einwände.

TOP 9: Klassifizierung von Straßen

Der Ortschaftsrat weist darauf hin, dass in der Ortslage Stichelsdorf (Stichelsdorfer Straße) unterschieden werden muss zwischen dem Bereich der ehemaligen L 167 (blau, als Durchgangsverkehr) und der eigentlichen Ortslage (rot, Anliegerstraße)



TOP 10:

Baugenehmigung zur Nutzung einer Gewerbefläche als Lager Az.: 2016-03990

Der Ortschaftsrat folgt der Empfehlung der Verwaltung der Stadt Landsberg nicht, den Widerspruch zurückzuziehen.

Begründung:

1. In der Genehmigung (Schreiben vom 16.08.2017 an Firma Feinkost GmbH Chemnitz) des Bauantrages durch das Landratsamt wird festgestellt, dass die Stadt Landsberg das Einvernehmen mit Erklärung vom 01.06.2017 erneut, **ohne Begründung** unter Berufung auf die Entscheidung des Stadtrates **vom gleichen Tag**, versagt.

Der Ortschaftsrat hat in seiner Sitzung vom 17.05.2017 sehr ausführlich die Ablehnung des Einvernehmens begründet. Bereits in seiner ersten Stellungnahme hat der Landkreis darauf hingewiesen, dass das Protokoll des Ortschaftsrates vom 15.02.2017 nicht die Stellungnahme der Stadt Landsberg ist, sondern "nur" des Ortschaftsrates. Darauf haben wir im Protokoll vom 17.05. hingewiesen. Es wäre zwingend gewesen, dass die Stadt Landsberg mit ihrem eigenen Kopfbogen zur Sache nach der Stadtratssitzung am 01.06.2017 Stellung nimmt und das Ablehnen begründet. Der Ortschaftsrat hat keine Einwände, seine Argumente zu verwenden.

2. In seiner Genehmigung stellt das Landratsamt fest: *Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück kann dem Grunde nach als erschlossen angesehen werden.*

Dies ist eine schwammige und mit keinerlei Fakten hinterlegte Aussage, die im Baugesetzbuch auch nicht verwendet wird.

- a) Die §§ 30 ff. BauGB verlangen für die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Bauvorhabens grundsätzlich eine gesicherte Erschließung. Lediglich im Au-

ßenbereich nach § 35 BauGB nimmt das Gesetz hiervon Abstand und verlangt nur noch, dass eine **ausreichende** Erschließung gegeben ist.

Gefordert wird aber zumindest auch insoweit die wegemäßige Erreichbarkeit des Grundstücks sowie die **Versorgung mit Wasser und Strom, nebst einer ausreichenden Abwasserbeseitigung**.

Nach Rücksprache mit dem WAZV Saalkreis kann festgestellt werden, dass keinerlei Erschließung mit Wasser und Abwasser vorhanden ist. Der Bezug auf das Erschließungssystem der alten Gefriertrocknung ist unzulässig, da dies nicht mehr vorhanden oder funktionsfähig ist.

Wir gehen davon aus, dass dies auch für den elektrischen Erschließungsbereich gilt. Die Verwaltung wird aufgefordert, dies zu prüfen.

Der Ortschaftsrat mahnt an, in seinem Ortsteil nur Baugenehmigungen zu erteilen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Dazu gehört vor allem die Frage der Erschließung.

3. Wir stellen auch die Prüfergebnisse nach § 62 BauO LSA i.V.m § 2 Abs. 3 Nr. 3 sowie § 65 Abs. 3 BauO LSA in Frage. Sie liegen uns nicht vor. Wer hat mit welchem Ergebnis geprüft. Bei eine Besichtigung vor Ort kann man sich ein Bild vom desolaten Zustands des Objektes machen. Es ist sowohl eine ausreichende Standsicherheit sowie ein Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz zu hinterfragen.





Die Bilder sind älteren Datums. An der Bausubstanz wird sich aber kaum etwas geändert haben. Es ist zu überprüfen.

Budgetmittel des Ortschaftsrates Peißen

1. Änderungsantrag Bürger für Peißen e.V.

Der Verein möchte die 800 € für die Ausrichtung des Herbstballs zurückgeben, da dieser in diesem Jahr nicht stattfindet. Dafür möchte er zusätzlich 300 € zur Finanzierung des Bustransfers zur Arztpraxis nach Peißen bereitgestellt bekommen.

Der Ortschaftsrat stimmt zu

2. Antrag Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Peißen

Honorar für Betreuung der Jugendfeuerwehr 600,- €

Zuschuss Besuch Kletterpark Jugendfeuerwehr 662,- €

Zuschuss Veranstaltung mit Alterskameraden 120,- €

Insgesamt beantragte Mittel **982,- €**

Der Ortschaftsrat stimmt zu.

3. Antrag TSG 1950 Peißen

2 Tischtennisplatten	998,- €
Nutzungsgebühr für Turnhalle	338,- €
2 Hallenfußbälle	160,- €
Präsente für Jubiläen	270,- €
Weihnachtsfeier	935,- € (zurückgezogen)
Sommerfest	240,- € (zurückgezogen)

Insgesamt beantragte Mittel **1.766,- €**

Der Ortschaftsrat stimmt zu.

4. Antrag Ortsbürgermeister

Der Ortsbürgermeister reduziert sein Budget um 100 € auf 400 € für Jubiläen.

Übersicht Budgetmittel: Stand 20.09.2017

Budget Ortschaft Peißen 2017								
	verfügbare Mittel	2017	8.000,00 €					
		noch verfügbar	17,60 €					
Antragsnummer	Antragsteller	Zweck	beantragte Mittel	bewilligte Mittel	OR beschlossen am	abgerechnete Mittel	zur Auszahlung angewiesen	noch verfügbar für Auszahlung
			9.157,40 €	7.982,40 €		2.930,60 €	2.928,90 €	6.228,50 €
01/2017	BfP	Sen Weihnachtsfeier	600,00 €	600,00 €	17.05.2017			600,00 €
02/2017	BfP	Bustransfer	500,00 €	500,00 €	17.05.2017	385,00 €	385,00 €	115,00 €
03/2017	BfP	Frühlingsfest	100,00 €	100,00 €	17.05.2017	101,70 €	100,00 €	- €
04/2017	BfP	Herbstball	800,00 €	800,00 €	17.05.2017			800,00 €
ORB	Ortsbürgermeister	Präsente	500,00 €	500,00 €	17.05.2017	90,00 €	31.08.2017 90,00 €	410,00 €
05/2017	Chor Peißen	Miete, Noten, Vergütung, Beitrag	2.353,90 €	2.353,90 €	16.08.2017	2.353,90 €	2.353,90 €	- €
06/2017	Ju - Fitness e.V.	Hallennutzungsgebühr	980,50 €	980,50 €	16.08.2017			980,50 €
07/2017	TSG	verschiedene Anlage	2.941,00 €	1.766,00 €	20.09.2017			2.941,00 €
08/2017	Förderverein FFW	verschiedene Anlage	982,00 €	982,00 €	20.09.2017			982,00 €
Änderung 04/2017	BfP		- 800,00 €	- 800,00 €	20.09.2017			- 800,00 €
Änderung 02/2017	BfP		300,00 €	300,00 €	20.09.2017			300,00 €
Änderung ORB	Ortsbürgermeister		- 100,00 €	- 100,00 €	20.09.2017			- 100,00 €

Nichtöffentlicher Teil:

TOP 1: Es sind keine Angelegenheiten vorliegend.

TOP 2: Es sind keine Angelegenheiten vorliegend.



Frank Stolzenberg

Ortsbürgermeister